

BGer 1B_93/2020 vom 26. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_93_2020

FR: TF 1B_93/2020 du 26 mars 2020

IT: TF 1B_93/2020 del 26 marzo 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B_93/2020

Verfügung vom 26. März 2020

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Chaix, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Alexander Kunz,

gegen

Haftgericht des Kantons Solothurn.

Gegenstand

Entschädigung,

Beschwerde gegen die Verfügung des Haftgerichts

des Kantons Solothurn vom 5. November 2019

(ZMAL.2019.21-HGRSTB).

In Erwägung,

dass A._____ gegen die Verfügung des Haftgerichts des Kantons Solothurn vom 5. November 2019 mit Eingabe vom 18. November 2019 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn erhob;

dass die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 24. Februar 2020 auf die Beschwerde nicht eintrat und die Beschwerde zuständigkeitshalber ans Bundesgericht zur weiteren Behandlung überwies;

dass A. _____ mit Schreiben vom 24. März 2020 seine Beschwerde vom 18. November 2019 zurückgezogen hat;

dass das Beschwerdeverfahren somit im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben ist;

dass auf eine Kostenaufgabe zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 BGG);

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer und dem Haftgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. März 2020

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Chaix

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.